

Stromliefervertrag Kundennummer MS _____ - _____ - _____

für die Lieferung von vor Ort erzeugtem Strom und Netzstrom
- hauseigene Stromlieferung - zwischen

Strombezieher:

Name: _____

Strasse: _____

Plz + Ort: _____

E-Mail: _____

Zähler Nr.: _____

Lieferant:

Christian Buderus Immobilien GmbH - G13

Kreisstrasse 24

58453 Witten

mieterstrom@atrium-plus.de

Miet- & Lieferbeginn _____

Mietobjekt

V10 Vinckestrasse 64, Herne

V11 Vödestrasse 82, Herne

V16 Adolf-Clarenbachstr., Remscheid

V17 Kreisstrasse 22, Witten

V19 Gneisenaustrasse 17, Herne

V22 Breddestrasse, Herne

V24 Eulen-/Wickederstr., Dortmund

V53 Konradstrasse 4c, Lünen

V54 Bodenbacherstr. 10, Gladbeck

V61 Mühlenstrasse 16, Herdecke

für Strom aus der/den im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang zur Verbrauchsstelle betriebenen Stromerzeugungsanlage(n) und Speicher(n) (Anlagen) sowie ergänzend zur Vollversorgung des Strombeziehers vom Lieferanten bezogenen Netzstrom (Strom). Der Lieferant liefert diesen Strom ohne Durchleitung durch ein öffentliches Netz an den Strombezieher an die o.a. Verbrauchsstelle zu folgenden Konditionen:

Grundpreis pro Jahr: **120 €** inkl. 19% Ust.

Solarstrompreis pro kWh: **0,30 €** inkl. 19% Ust.

Netzstrompreis pro kWh: **0,32 €** inkl. 19% Ust.

Abrechnungszeitraum: Kalenderjährlich

Anfängliche monatliche Abschlagszahlung:

30,00 € ausgehend von 750 kWh p.a.

49,00 € ausgehend von 1.500 kWh p.a.

Wunschabschlag _____ €

36,00 € ausgehend von 1.000 kWh p.a.

62,00 € ausgehend von 2.000 kWh p.a.

Soweit hier nichts angegeben wird, erfolgt eine anfängliche Abschlagszahlung von 36 Euro pro Monat pro 1.000 kWh pro Jahr.

Zahlung per Lastschrift vom Konto des Strombeziehers bei der

Bank _____

IBAN _____

Unterschrift _____

Lieferbeginn: ab Start des Mietvertrages für die o.a. Wohnung **Grundlaufzeit / Ablaufdatum:** 1 Monat ab Vertragsbeginn. Erfolgt zu diesem Datum keine Kündigung, wird der Vertrag um jeweils einen Monat verlängert. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Dieser Vertrag endet automatisch mit Kündigung des Mietvertrages für die o.a. Wohnung.

Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand / allgemeine Pflichten

- 1.1. Der Lieferant beliefert den Strombezieher nach Maßgabe dieses Vertrages zum vereinbarten Tarif außerhalb der Grundversorgung mit Strom, nämlich mit Netzstrom und weiterem Strom, der in den oben ausgewiesenen örtlichen Stromerzeugungsanlagen und Speichern (im Folgenden Anlagen) erzeugt bzw. abgegeben wird.
- 1.2. Der Strom wird als Drei-Phasen-Wechselstrom bereitgestellt in gleicher Art und Qualität wie bei der Entnahme aus dem öffentlichen Niederspannungsnetz in Deutschland und nach Maßgabe der hierfür einschlägigen Normen vorgeschrieben, wobei der Strom aus den Anlagen auch nur auf einer Phase abgegeben werden kann. Je Phase wird netzsynchroner Wechselstrom (Haushaltsstrom) mit einer Frequenz von etwa 50 Hz und einer Spannung von etwa 230 V bereitgestellt.
- 1.3. Der Strombezieher ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Hiervon ausgenommen sind Notstromanlagen.
- 1.4. Die Elektrizität wird nur für den eigenen Verbrauch (Letztverbrauch) an der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an andere Verbrauchsstellen oder Weiterüberlassung an Dritte bedarf gesonderter Vereinbarung.

2. Entgelt

- 2.1. Das Entgelt für die Belieferung setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für den verbrauchten Solarstrom (Solarstrompreis) sowie dem verbrauchten Netzstrom (Netzstrompreis).
- 2.1.1. Das Entgelt für den verbrauchten Strom berechnet sich pro kWh und entspricht bei Vertragsschluss den oben genannten Konditionen. Der Netzstrompreis entspricht dem Arbeitspreis des Netzstroms, den der Lieferant auf Grundlage des von ihm mit einem Netzstromlieferanten abgeschlossen Vertrages zahlt (Bezugsstrompreis) zzgl. eines Gemeinkostenaufschlages von max. 15%. Ändert sich der Bezugsstrompreis nach Vertragsschluss oder der letzten Anpassung, kann der Stromlieferant den Netzstrompreis im Verfahren nach Ziff. 8 unter Vorlage der Rechnung des Netzstromlieferanten mit geänderten Bezugsstrompreisen zzgl. eines Gemeinkostenaufschlages von max. 15% oder unter Vorlage der Mitteilung des Netzstromlieferanten über die Änderung der Bezugsstrompreise zzgl. eines Gemeinkostenaufschlages von max. 15% entsprechend anpassen. Verringern sich die Bezugsstrompreise, so kann der Strombezieher eine entsprechende Anpassung verlangen. Beabsichtigt der Lieferant einen neuen Netzstromvertrag abzuschließen, so hat er dabei die Interessen des Strombeziehers angemessen zu berücksichtigen und ihn entsprechend Ziff. 9.2. rechtzeitig über den Neuabschluss zu informieren entweder per Aushang im Hausflur, schriftlich oder per eMail Auch hier gilt wieder ein max. Gemeinkostenaufschlag von maximal 15%. Dem Strombezieher steht dabei insbesondere ein Sonderkündigungsrecht entsprechend Ziff. 9.2. zu.
- 2.1.2. Der Solarstrompreis bemisst sich nach dem Netzstrompreis abzüglich eines prozentualen Rabatts von mindestens 10%. Eine Preisanpassung des Solarstrompreises erfolgt im Verfahren nach Ziff. 9, sofern der Netzstrompreis entsprechend angepasst wird. Auch hier gilt wieder ein max. Gemeinkostenaufschlag von maximal 15% auf den Netzstrompreis.
- 2.1.3. Die Preise enthalten sämtliche öffentlichen Abgaben und Umlagen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach Vertragsabschluss hinzukommende oder sich erhöhende öffentliche Abgaben und Umlagen im Verfahren gemäß Ziff. 9 auf das Entgelt aufzuschlagen. Bei nach Vertragsabschluss entfallenden oder sich wesentlich verringernden öffentlichen Abgaben und Umlagen kann der Strombezieher eine entsprechende Anpassung des Entgeltes verlangen.

- 2.2. Soweit das Entgelt für den verbrauchten Strom an den Grundversorgungstarif gekoppelt ist, ändert sich der Strompreis nach Maßgabe des öffentlich bekanntgegebenen Tarifs des Grundversorgers jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem der Grundversorgungstarif sich ändert zzgl. eines Gemeinkostenaufschlages von max. 15%. Der Lieferant teilt dem Strombezieher die Tarifänderung nach Bekanntgabe mit. Ist die Kopplung an einen anderen Tarif oder einen Index vereinbart, gilt dies entsprechend.
- 2.3. Das Entgelt für den Grundpreis berechnet sich pro Monat zu dem oben angegeben Betrag. Ergeben sich aus den Abrechnungszeiträumen nicht volle Monate, so berechnet sich der Grundpreis für diese Monate nach dem Verhältnis der von dem Abrechnungszeitraum umfassten Tage des Monats zu den vollen Tagen des Monats.
- 2.4. Das Entgelt ist zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Die Abrechnung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums. Beträgt der Abrechnungszeitraum einen Monat, beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen. Die Abschlussrechnung wird spätestens 6 Wochen nach Ende des Kalenderjahres des Lieferverhältnisses gestellt.
- 2.5. Der Lieferant ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen für die erwartungsgemäß verbrauchte Menge Elektrizität zu verlangen. Diese sind jeweils am Anfang des Monats fällig, für den die Abschlagszahlung gezahlt wird. Die Abschlagszahlung wird vom Lieferanten auf Basis der Ertragsprognose der Anlage und der bekannten Verbrauchsdaten des Strombeziehers ermittelt, soweit diese nicht bekannt sind nach statistisch ermittelten Lastprofilen und durchschnittlichem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Strombezieher glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen werden frühestens mit Beginn der Lieferung fällig. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Strombezieher, ist dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.
- 2.6. Wählt der Strombezieher eine kostenpflichtige Zahlungsweise, so hat er die dafür anfallenden Kosten selbst zu tragen.
- 2.7. Die Zahlungsweise soll auf Verlangen einer Partei geändert werden, wenn dies im Interesse dieser Partei erforderlich und der anderen Partei zumutbar ist.

3. Installation, Wartung und Betrieb der Anlage(n), Leitungen und Zähler

- 3.1. Die Erzeugungsanlage besteht aus einer PV-Anlage auf der Dachfläche des Hauses mit 26 kWp, sowie einem Speicher von 22 kWh. Die Zählereinrichtungen befinden sich im HAR des Hauses.
- 3.2. Etwaige anfallende Arbeiten zur Herstellung, Wartung oder Reparatur der zur Verbindung der Verbrauchsstelle mit den Anlagen erforderlichen Einrichtungen sind Aufgabe des Lieferanten.

4. Messung, Ablesung, Zutritt und technische Mitwirkung

- 4.1. Die vom Strombezieher verbrauchte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 3 des Messtellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt. Die Installation, der Betrieb und die Erfassung erfolgen durch den Lieferanten bzw. durch den von ihm zu beauftragenden Betreiber des öffentlichen Energieversorgungsnetzes oder fachkundigen Dritten gem. §§ 5 und 6 MsbG.
- 4.2. Betreibt der Betreiber des öffentlichen Energieversorgungsnetzes die Messeinrichtungen bereits aufgrund unabhängig von diesem Vertrag bestehender Verträge, bleibt er insoweit zuständig, es sei denn der Lieferant fordert eine Kündigung des Messtellenbetriebes. In diesem Fall ist er zur Tragung aller hierdurch entstehenden Kosten und zur Übertragung auf einen fachkundigen Dritten gem. §§ 5 und 6 MsbG verpflichtet.
- 4.3. Die Kosten der Installation der Messtellen und ihres Betriebes sowie der Ablesung sind mit dem Stromentgelt abgegolten. Der Lieferant trägt auch etwaige Mehrkosten im Zuge des Betriebes bereits unabhängig von diesem Vertrag bestehender Messtellen gemäß Ziffer 4.2.. Im Übrigen gilt § 11 StromGKV entsprechend.
- 4.4. Der Strombezieher ist verpflichtet, einem Beauftragten des Lieferanten nach Terminvereinbarung Zutritt zu Messeinrichtungen und technischen Einrichtungen zu gestatten, um Ablesungen oder technisch erforderliche Arbeiten durchzuführen. Kann über Termin und / oder Person des Beauftragten kein Einverständnis erzielt werden, gilt § 9 StromGKV entsprechend.
- 4.5. Unabhängig von den vorstehend geregelten Pflichten des Lieferanten kann der Strombezieher seine Rechte nach dem MsbG jederzeit mit der Folge ausüben, dass die seinen Strombezug betreffenden Zähler

entsprechend zu behandeln sind.

- 4.6. Der Strombezieher ist verpflichtet, Anweisungen des Lieferanten Folge zu leisten, deren Umsetzung zur technischen Sicherheit und zum Betrieb der betriebenen Anlagen erforderlich sind. Unzulässige technische Rückwirkungen der vom Strombezieher angeschlossenen Anlagen ins Netz sind auszuschließen. Soweit nicht vom Lieferanten anders vorgegeben, gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, an dessen öffentliches Stromnetz die Verbrauchsstelle unmittelbar oder mittelbar angeschlossen ist.

5. Lieferantenwechsel

Dem Strombezieher steht es frei, den Lieferanten nach Beendigung dieses Vertrages zu wechseln. In diesem Fall wird zum Wirksamwerden der Kündigung die Zählertechnik entsprechend umgestellt und der Strom durch den gewählten Stromversorger oder durch den Grundversorger geliefert. Die Zähler sind auf den Zeitpunkt des Wechsels vom Strombezieher selbst abzulesen. Die Kosten für die durch den Lieferantenwechsel erforderliche Umrüstung der Messeinrichtungen, sowie deren Einbau trägt der Strombezieher selbst. Weitere Kosten im Verhältnis zum Lieferanten entstehen dem Strombezieher hierdurch nicht.

6. Gewährleistung und Unterbrechung der Elektrizitätslieferung

- 6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Strombezieher für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Strom zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Dies gilt jedoch nicht soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat und die Energielieferung aus den örtlichen Anlagen nicht gedeckt werden kann oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen auf die Kundenanlage, durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 6.3. Der Lieferant ist berechtigt die Stromversorgung des Strombeziehers unter den Voraussetzungen des § 19 StromGVV zu unterbrechen und ist in entsprechendem Umfang von der Leistungspflicht befreit, wenn der Strombezieher diesen Vertrag verletzt.

7. Haftung des Lieferanten

- 7.1. Die Haftung für einen Vermögensschaden, der dem Strombezieher durch eine Betriebsunterbrechung entsteht, weil er teureren Strom aus dem öffentlichen Netz bezieht, ist auf das negative Interesse beschränkt, d.h. den Betrag, der sich dadurch ergibt, dass der Strombezieher einen im Verhältnis zum Vollversorgungstarif teureren Tarif in Anspruch nahm, der die zusätzliche Versorgung mittels der Anlage voraussetzte. Der Lieferant haftet jedoch nicht für das positive Interesse, d.h. die Differenz zwischen dem nach Vorstehendem zugrunde zu legenden Tarif des Stromversorgers zum Strompreis nach diesem Vertrag.
- 7.2. Für sonstige Haftungs- und Entschädigungsansprüche aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen. Auch eine ungenaue oder verspätete Abrechnung stellt in diesem Sinne eine Nichteinhaltung einer vertraglichen Leistung dar.

8. Vertragslaufzeit

- 8.1. Der Vertrag ist für den eingangs als Grundlaufzeit genannten Zeitraum geschlossen.
- 8.2. Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht von einer Vertragspartei einen Monat vor Ablauf der Laufzeit in Textform gekündigt wird. Hat sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert, kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Eine Woche nach Zugang der Kündigung des Strombeziehers bestätigt der Lieferant die Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 8.3. Das Vertragsverhältnis endet daneben auch dann, wenn der Lieferant den Betrieb der Anlage(n) endgültig einstellt. Er soll dies spätestens drei Monate vor der Einstellung des Betriebes dem Strombezieher schriftlich anzeigen.
- 8.4. Im Falle der Beendigung des Vertrages über die Miete von Wohnräumen endet auch der Mieterstromvertrag mit Rückgabe der Wohnung an den Vermieter unabhängig von der Laufzeit des Mieterstromvertrages. Es bedarf hierfür keiner gesonderten Kündigung des Mieterstromvertrages. Der Strombezieher hat den Stromlieferanten über die Beendigung des Mietverhältnisses und den Termin der Rückgabe unverzüglich,

nachdem ihm der Termin bekannt ist, in Kenntnis zu setzen. Der Strombezieher ist verpflichtet, dem Lieferanten seine neuen Adressdaten zu Abrechnungszwecken mitzuteilen.

- 8.5. Daneben endet das Vertragsverhältnis, wenn eine der Vertragsparteien dieses aus wichtigem Grund kündigt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung der oben bestimmten Frist oder eines bestimmten Beendigungszeitpunktes mit angemessener Frist zum gebotenen Zeitpunkt möglich, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus der kündigenden Partei nicht zumutbar ist.
- 8.6. Nicht zumutbar im Sinne des vorstehenden Absatzes ist die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann, wenn
- die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund einer Änderung der Rechtslage nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll möglich ist
 - die Voraussetzungen des § 21 StromGVV vorliegen.
- 8.7. Für den Rücktritt gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Vertrags- und Tarifänderungen; Sonderkündigungsrecht

9.1. Ist infolge schwerwiegender Änderungen äußerer Umstände, die Grundlage dieses Vertrages sind, insbesondere der Rechtslage oder des allgemeinen Strompreisniveaus, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer oder beiden Parteien nur unter Änderung der Konditionen dieses Vertrages zumutbar, so kann die betroffene Partei die erforderliche und angemessene Änderung von der jeweils anderen Partei verlangen, wenn dieser die Änderung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, aller relevanten Umstände, insbesondere der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden wirtschaftlichen Überlegungen und Kalkulationen sowie der durch den Vertrag angelegten Risikoverteilung zumutbar ist.

9.2. Beruft sich der Lieferant auf diese Klausel und gibt er die entsprechende Vertrags- oder Preisänderung, letztere spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Preisänderung, dem Strombezieher in Textform* mit, verbunden mit einer Begründung und dem Hinweis, dass der Strombezieher ein Sonderkündigungsrecht zur fristlosen Beendigung des Vertrages zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen habe, wenn er die Vertragsänderung ablehne. Die formell und sachlich ausreichend begründete Änderung wird dann zum angegebenen Zeitpunkt wirksam, wenn der Strombezieher nicht kündigt. Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Mitteilung. Es entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.

*Der Textform gleich steht die Übermittlung per eMail oder ein Aushang im Hausflur des o.a. Objektes.

10. Datenschutz / Datenspeicherung

Der Strombezieher willigt ein, dass der Stromlieferant die zur Durchführung dieses Mietvertrages, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung und unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sowie gemäß den steuer- und handelsrechtlichen Archivierungspflichten gespeichert werden darf. Der Strombezieher willigt ferner ein, dass vertragsbedingte Daten - soweit erforderlich - an Dritte (z.B. Heizkostenabrechner, Banken, Schufa/Creditreform, Stadtwerke, zuständige Kommunen/Städte etc.) zum Zwecke der Verwaltung dieses Vertrages weitergegeben werden dürfen. Auch nach Beendigung dieses Vertrages dürfen die Daten – zum Zwecke der Verwaltung dieses Vertrages – gespeichert werden. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrages erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen, sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter cb@bfo44.de oder unter 02302 666650 kontaktieren. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

11. Schlussbestimmungen

Rechtsgestaltende Erklärungen bezüglich dieses Vertrages bedürfen der Textform. Erfüllungsort für Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Verbrauchsstelle.

12. Streitschlichtung und Verbraucherinformation für Haushaltskunden

12.1 Ist der Strombezieher ein Letztverbraucher, der

- die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder
- für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft (Haushaltskunde nach § 3 Nr. 22 EnWG) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Strombezieher kann Beschwerden, die den Vertragsabschluss, die Auslegung des Vertrages, seine Kündigung oder die Qualität der Leistung des Lieferanten betreffen, an diesen direkt richten. Hilft der Lieferant der Beschwerde nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab, kann der Strombezieher ein Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG beantragen bei:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 / 27 57 240 – 0 **Fax:** 030 / 27 57 240 – 69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Web: www.schlichtungsstelle-energie.de

12.2 Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

12.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten im Zusammenhang mit der Energielieferung sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 0180 5 101000 (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min; Mo. - Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Fax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12.4 Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen sowie über hierzu verfügbare Angebote erhalten Sie über die Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de). Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

14.04.2024

Christian Buderus Immobilien GmbH

X

Unterschrift Strombezieher

Vollmacht zur Kündigung des bestehenden Liefervertrages beim Altlieferanten

Hiermit erteile ich,

Vorname, Name _____

Strasse _____

Plz + Ort _____

der Christian Buderus Immobilien GmbH, Kreisstrasse 24, 58453 Witten die Vollmacht in meinem Namen bei meinem Altlieferanten Strom meinen bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

Datum, Ort, Unterschrift

Ehemaliger Stromlieferant _____

Adresse _____

Vertragsnummer _____

ICH STEIGE UM AUF **Mieterstrom**

Christian Buderus Immobilien GmbH
Sabine Deiting
Kreisstrasse 24
58453 Witten

=> Bitte senden Sie uns die Vertragsunterlagen vollständig inkl. aller Anlagen an die o.a. Anschrift zurück. Wir zeichnen die Verträge gegen und senden Ihnen ein Exemplar für Ihre Unterlagen zu.
Besten Dank!